

Prof. Dr. phil. Karlheinz Messelken

Dr. med. Editha von Borcke-Messelken

Wehmerstieg 9 22529 Hamburg Tel.: 040-5894665 Mail: evb-m@t-online.de

---

10. November 2014

## **Freie und Hansestadt Hamburg**

**Bezirksamt Eimsbüttel**

**Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt**

**Fachamt Bauprüfung**

**Frau Jana Wiegandt**

Ihr Geschäftszeichen: E/WBZ2/02579/2014

Sehr geehrte Frau Wiegandt!

Mit dem uns per Zustellungsurkunde am 29. Oktober d.J. zugegangenen Schreiben unterrichten Sie uns über unser Recht, zum Zwecke der „vollständigen Ermittlung des Sachverhalts ..., ob öffentlich-rechtliche Belange betroffen sind“, zu der bei Ihnen beantragten Genehmigung zur Errichtung von 13 Pavillonhäusern im Flurstück 191 der Gemarkung Lokstedt und desweiteren zur Abänderung bislang geltender Bestimmungen für erstens den Bauzweck und zweitens für Einzelheiten der Bauausführung Stellung zu nehmen und Einwendungen zu erheben.

Wir machen von diesem Recht Gebrauch und erklären:

Zu den fundamentalen Rechtspflichten jeder deutschen Gebietskörperschaft gehört es, Leben, Gesundheit und Eigentum der Bürger vor freventlichem Handeln Dritter und vor kontrollierbaren zerstörenden Umweltereignissen so gut wie möglich zu bewahren. Die Genehmigung des Ihnen vorliegenden Bauantrags würde diese Rechtspflicht in erheblichem Umfang verletzen. Sie liefe darauf hinaus, öffentlich-rechtlich Unrecht zu statuieren.

Wir begründen diese Einwendung wie folgt:

Die für Flurstück 191 vom Eigentümer angedachte und planerisch vorbereitete Bebauung sieht auf dem Gelände von insgesamt 27.880 m<sup>2</sup> eine Aufschüttung auf einem Areal von ca. 16.245 m<sup>2</sup> um 0,90 m mit anschließender Bodenversiegelung vor. Sollte sie ausgeführt werden, beträfe sie uns und weitere Nachbarn in existentiellen Belangen. Denn das großflächige Projekt liefe dem hier unbedingt erforderlichen Hochwasserschutz diametral zuwider. Schon deshalb dürfte das im Grundsatz gewiß beachtliche Argument, daß das Eigentumsrecht des Bauanträgers einer Verweigerung der Baugenehmigung entgegenstehe, an dieser Stelle keine Berücksichtigung finden. Andernfalls würde das Recht der ansässigen Nachbarn auf hergebrachte Nutzung ihres Eigentums aufs Schwerste beeinträchtigt. Eine solche Mißachtung elementarer nachbarlicher Interessen verstieße gegen die Sozialpflichtigkeit allen Eigentums und könnte darum keinesfalls statthaft sein.

Das Flurstück 191 ist das größte verbliebene natürliche Wasserauffangs- und Retentionsgebiet im Überflutungsgebiet Kollau, Alte Kollau und Geelebek. Auf seinen nahezu 28.000 m<sup>2</sup> sammeln sich bei Stark- und Dauerregen beträchtliche Wassermassen. Sie rühren nicht nur von den dort direkt eingetragenen Niederschlägen her, sondern speisen sich zusätzlich vom niederschlagsbedingtem Hochwasser der Kollau, das dann bei Alter Kollau und Geelebek eine Fließumkehr bewirkt und auf diese Weise in kürzester Zeit die vielfältigen Entwässerungsgräben überfüllt. Außerdem wird die Retentionsfläche von der Entwässerung des Bezirkshofs Eimsbüttel in Anspruch genommen, der mit einer totalversiegelten Fläche von mehr als 30.000 m<sup>2</sup> (geschätzt) über vier große Rohre sein Regenwasser zunächst in die Alte Kollau ableitet, das von dorthin aber nicht nur auf das Flurstück 191 vordringt, sondern auch die noch verbliebenen Schrebergärten der Kolonie Hagendeel des Kleingartenvereins "Waldwinkel" und die Hausgärten im Wehmerstieg und im Wullwisch überflutet. Die meisten der dort befindlichen Häuser und Lauben liegen dann sozusagen auf Warften und sind nur so – gegenwärtig noch – vor dem Eindringen des Wassers in die Wohnstuben geschützt. Unsere eigenen Gartenlauben sowie die unserer Schrebergartennachbarn sind dann jedesmal 20 cm und mehr mit Wasser vollgelaufen. In einige der hiesigen Häuser, die etwas niedriger liegen, dringt aber auch Wasser in Keller und Garagen ein. Ereignisse mit diesen Auswirkungen finden alle paar Jahre statt, zuletzt im Mai 2013. Der Zustand ist in Filmen und Fotos dokumentiert. Zur Anschauung fügen wir einige Fotos als Anhang bei.

Der Grundwasserspiegel liegt im besagten Bereich sehr hoch - etwa 50 cm unter der Erdoberfläche. Deshalb werden die beiden kleinen neuen Rückhaltebecken, die der Bauplan als Ersatz für die große erhöhte und versiegelte Fläche vorsieht, bei stärkerem Wasseranfall schnellstens vollgelaufen sein. Noch weniger würden eine an sich wünschenswerte und sinnvolle 20cm Zentimeter hohe Begrünung der Dächer die verlorene Wasserauffangskapazität kompensieren können. Den zuständigen Behörden müsste sich dieser Sachverhalt schon auf den ersten Blick erschließen. Die entgegenstehenden Berechnungen halten wir für unseriös. Schon in der Zusammenstellung der Berechnungsgrundlagen vermögen wir keine Logik zu erkennen – so ist z.B. für das Fassungsvermögen der Becken deren Tiefe unerheblich, wenn sie schon das Grundwasser bis auf 50 cm unter dem Rand befüllt. Vielmehr werden sich nach der beabsichtigten Aufschüttung und Versiegelung bei Stark- und Dauerregen nun Bäche - tiefer noch als die bisherigen schon Knetiefen - in die Straßen, Gärten, Lauben und Keller ergießen. Schon bisher waren nach Stark- und Dauerregen die Wege Wullwisch und Wehmerstieg für Fußgänger und normale PKWs unpassierbar. In den Sielen machte sich die überlastete Kanalisation mit Fontänen bemerkbar, die im Abstand weniger Sekunden brodelnd aufstiegen, kleinen Geysiren ähnlich .

Den Bauplänen zufolge soll der Boden im Flurstück 191 über mehr als 16.000 m<sup>2</sup> hin um fast einen Meter erhöht und die Oberfläche abgedichtet werden. Auf dieser Fläche konnte bisher das Regenwasser ca. einen halben Meter in den Boden versickern, längere Zeit zurückgehalten und dann allmählich wieder abgegeben werden. Würde der Bauplan in die Tat umgesetzt, hätte das unvermeidlicherweise eine weitere beträchtliche Erhöhung des Hochwassers bei Starkregen in der Umgebung zur Folge. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Berechnungen der Klimaforscher stimmen, denen zufolge die Häufigkeit und Stärke solcher Regenfälle in Zukunft beträchtlich zunehmen werden. Der Aktionsplan "Anpassung an den Klimawandel" des Senats hält im schlimmsten Fall bis zum Jahre 2050 eine Niederschlagszunahme um bis zu 25% im Sommer für möglich ( Quelle: Antrag in der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg von den Abgeordneten Dr. Monika Schaal, Matthias Albrecht, Ole Thorben Buschhüter, Dr. Andreas Dressel, Daniel Gritz, Gert Kekstadt, Susanne Kilgast, Annegret Krischok, Doris Müller, Carola Thimm (SPD)

und Fraktion zu Drucksache 20/13164). Wir selbst haben erlebt, daß seit unserem Umzug in den Wehmerstieg (1986) die Starkregen- und Überschwemmungsereignisse an Häufigkeit und Stärke deutlich zugenommen haben.

Nach unserem Eindruck ist es inzwischen gemeinsame Überzeugung von Politik und Wissenschaft, daß zur Abwehr der von vermehrten Niederschlägen ausgehenden Überflutungsgefahr Pflege und Wiederherstellung von Auenlandschaften im natürlichen Biotopverbund erforderlich sind und vordringliche Aufgabe sein müssen. Diese Überzeugung ist auf Europa- und Bundesebene bereits in einige Gesetze eingeflossen, die die Bundesländer verpflichteten, bis vor Ablauf des Jahres 2013 Überflutungsflächen auszuweisen. In Hamburg waren dazu im Stadtbezirk Eimsbüttel mit hoher Priorität die Uferzonen der Kollau vorgesehen. Hamburg geriet aber bei der Umsetzung der Gesetzesauflagen in Verzug, und nun sieht es so aus, daß sich unsere Stadt unter Berufung auf ihr Fristversäumnis vom Vollzug ausgerechnet im Fall Lokstedt 191, wo die Hochwasserlage bereits jetzt äußerst prekär ist, dispensieren will. Im Bereich Kollau-Alte Kollau-Geelebek ist durch die vor Jahrzehnten durchgeführte Versiegelung der Fläche Betriebshof Wehmerweg 9 und die erst vor wenigen Jahren erfolgte teilweise Versiegelung des großen Umspannwerks von Wattenfall die zuvor vorhandene Auenlandschaft zerrissen und empfindlich gestört worden. Auch mit der zurzeit betriebenen Aufschüttung und Versiegelung des Grundstücks Niendorfer Straße 99 setzt sich diese unheilvolle Entwicklung fort.

Der für das Flurstück 191 laufende Antrag zur Abänderung einer früher erteilten Baugenehmigung zielt auf einen weiteren solchen verderblichen Eingriff. Er unterstellt nämlich die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit einer früher erteilten und danach mehrfach verlängerten Baugenehmigung. Beides ist aber nicht der Fall. Die letzte Verlängerung wurde erst nach Ablauf der dafür vorgesehenen Frist gewährt. Danach wäre ein völlig neuer Baugenehmigungsantrag erforderlich gewesen, zu dem die Nachbarn gemäß der von Ihnen selbst angeführten Vorschriften (§ 71 Abs. 3 der Hamburgischen Bauordnung) stellungnahme- und einspruchsberechtigt gewesen wären. Das jetzige Verfahren, das irrigerweise von der Gültigkeit der früheren Baugenehmigung ausgeht und Stellungnahme und Einspruch der unmittelbaren Nachbarn nur zum Abänderungsbegehren des Bauherrn zuläßt, schneidet damit das nachbarschaftliche Recht zu Einwänden gegen das Bauprojekt insgesamt ab. Unser zentraler Vorbehalt gegen das Projekt richtet sich gegen die in ihm vorgesehene großflächige Aufschüttung des Baugrunds und seine hermetische Versiegelung. Beides wäre erforderlich, um die zu errichtenden Bauwerke vor Überflutung zu schützen. Die Verwirklichung genau dieser Absicht würde aber die Hochwasserstände auf den Grundstücken der Anrainer dramatisch steigern und in der Folge die Nutzungsmöglichkeit ihrer eigenen Immobilie wesentlich beeinträchtigen. Bereits jetzt ist der Zugang zu dem von uns bewohnten Haus nach Starkregen weder mit normalem PKW noch gar zu Fuß möglich. Nach alledem gehen wir davon aus, daß die Stadt Hamburg erkennt, daß das Projekt insgesamt unzulässig ist und seiner Ausführung nicht stattgegeben wird.

Da die Abänderungsanträge Nr. 1 - 4 in Ihrem Schreiben die von uns beanstandete Aufschüttung und Versiegelung voraussetzen, erübrigt es sich an dieser Stelle, ihnen zu widersprechen. Es sind diese baulichen Voraussetzungen, deren Erfüllung unsere Hochwassernot steigern würde. Wir erwarten, daß unsere Stadt ihre Fürsorgepflicht für uns erfüllt. Wenn die politischen Entscheidungsträger glaubwürdig bleiben wollen, dürfen sie nicht zweierlei Maß anlegen. Dies täten sie aber, wenn sie sich bei ihren eigenen Planungen über den Geist und die Vorschriften von WHG, HWaG und EU-Hochwasserschutzrichtlinien hinwegsetzten und gleichzeitig anwohnende Bürger an selbst kleinen Umgestaltungen ihrer Grundstücke hinderten, und zwar unter Berufung auf genau diese Gesetze.

Wir fordern deshalb nachdrücklich, die Pläne zur Genehmigung von Aufschüttung und Versiegelung am Hagendeel zu überdenken und Abstand von ihnen zu nehmen. Wir erinnern noch einmal daran, daß wir in ausführlich begründeten Einsprüchen gegenüber der BSU vom 1. Juli, vom 6. August und vom 26. Oktober d.J. zum Ausdruck brachten, in welche lebensgefährliche Notlage uns das letzte Hochwasser vom Mai 2013 brachte. Wir haben dort auch erklärt, wieso wir die zur Hochwasserberechnung herangezogenen Meßdaten für unzureichend und fehlerhaft befinden. Darauf fußende Berechnungen und Baugenehmigungen werden unseres Erachtens vor Gericht keinen Bestand haben.

Aus all diesen Gründen haben wir uns mit Nachbarn zusammengeschlossen, um mit anwaltlicher Hilfe gemeinsam das unselige Vorhaben, für das der Eigentümer des Flurstücks 191 um Ihre Genehmigung nachsucht, zu Fall zu bringen. Noch aber gehen wir davon aus, daß uns dieser Weg erspart bleibt, weil die politischen Instanzen in eigener Einsicht das unerträgliche Projekt stoppen. Die von uns und einer Reihe von Nachbarn mandatierte Rechtsanwältin Frau Dr. Michèle John wird inzwischen trotzdem die von uns in diesem Brief vorgebrachten Einwände sowie weitere von Nachbarn in die gehörige juristische Form bringen und Ihnen zuleiten.

Bitte bestätigen Sie den Eingang unseres Schreibens! Ihrer Antwort sehen wir hoffnungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Karlheinz Messelken

Editha von Borcke-Messelken